Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Derausgegeben von Ufferi.

Montag, ben 4 Man 1801.

Fünftes Quartal.

Den 14 Floregt

Gefetgebender Rath, 1. April. (Fortfetjung.)

(Befchluß bes Gefetes über bas Bollmefen.)

- 8. Wenn der Bollziehungerath die Einfuhr oder Ausfuhr von einzelnen Baaren ganglich untersagen oder
 für einige Zeit einstellen will, so soll derselbe hierusber von der Gesetzgebung besondere bestimmte Befchluffe begehren.
- 9. Die Lebensmittel von erstem Bedürsnis sowohl als die zur Fabrikation dienenden Urstoffe, sollen ben ihrer Einfuhr, und die durch die inländischen Manufakturen und Fabriken gelieferten handlungsartikel ben ihrer Ausfuhr, mit keinem Boll belegt werden: Jedoch ist die Bonziehung bevollmächtigt, diese Gegenstände einer Controllegebühr zu unterwerfen, welche 1st vom hundert des Werths dere selben nicht übersteigen darf.
- 10. Die Bollmacht, die durch gegenwärtiges Gefet der Bollziehung übertragen wird, foll nicht langer als 2 Jahre dauern, und inner diefer Zeit der Gesetzgebung ein auf die gemachte Erfahrung gegrundeter Organisationsplan zur Genehmigung vorgelegt werben.

Man ichreitet zur Erneuerung bes Bureau. Bonberflue wird Prafident. Pellis und Marcacci werden Secretars, Grafenried und Egg Saalauffeber, Luthy und Anderwerth Stimmabler.

Folgende Botschaft wird verlefen und an die Finang. commission gewiesen :

2. Geschgeber! Wenn das helvetische Postwesen nach und nach verbessert werden und sowohl in Rücksicht auf das Interesse des Staats als auf dassenige des Publikums eine zweckmäßigere Einrichtung erhalten soll, so werden dazu obrigkeitliche Berordnungen erfodert,

bie, in fo fern fie nicht fruchtlos bleiben follen, burch Strafverfügungen gegen ben Uebertreter derfelben untersfint merben muffen.

Mun existiren gwar noch einige Berordnungen Diefer Urt von den ehmaligen Obrigkeiten, ihre gesetzliche Krait debnt fich aber nur auf einzelne Cantone aud, ober fie find ben ber gegenwartigen Ordnung ber Dinge burchaus unanwendbar geworden und muffen daher durch eine allgemeine Berordnung, mit deren Abfaffung fich der Bolly. Rath beichaftigt, erfest werden. In der Abficht, Diefer allgemeinen Berordnung bas möglichfte Unfeben ju verschaffen, munschte der Bolly. Rath von Ihnen, 3. G. , die Genehmigung zu erhalten, das Donale gegen die Uebertretungen derselben je nach ihrer mehr ober mindern Wichtigkeit, jedoch nicht hoher als für ein einzelnes und erfted Bergeben eine Geldbufe von 30 Fr. oder (im Fall einer falfchen und betriegerischen Confignas tion) Die Confication Destenigen Theils der confignirten Sache, um beffen Dorto bie Doft batte betrogen merben follen, beschließen zu tonnen.

Der Bollz. Rath labet Sie B. G. ein, dieses sein Unsuchen um so eher mit möglichster Beschlennigung in Berathung zu ziehen, als ein fernerer Aufschub jener allgemeinen Bevordnung, sowohl dem Interesse des Staats als demjenigen des Publikums sehr nachtheilig senn wurde.

Folgende Botschaft wird verlefen und an die Crimis nalgefeigebungs . Commigion gewiefen:

B. Gefeggeber! Der Lolly, Rath ficht fich im Fall, Gie B. G. mit ben unruhigen Auftritten zu unterhalten, die im Laufe vorigen Jahrs in den Cantonen Baffel und Leman fich ereigneten.

Der Gegenstand berselben, verschieden in den Mitteln, die angewandt murden, vereinigte fich in dem Zweck, Der dahin gieng, sich der Bollziehung bes Gesetze über Die Bobenzinse entgegenzusetzen. Die Einwohner bes Bezirks Gelterkinden griffen zu den Waffen; im Canton Leman hingegen bildete man Gesellschaften, in welchen die Widersetzlichkeit organisert wurde, aufrührische Adressen wurden herumgeboten, und durch Deputirte dem Regierungsstatthalter überreicht, nachdem sene schon von der Regierung als ein Gegenstand des Aufruhrs den Gerichten denuncirt wurden. In bezoen Cantonen stellten sich Beamte an die Spisse des Aufruhrs.

Die Gerichte, denen die Beurtheilung dieser schweren Bergeben überträgen wurde, mußten diesen Gegenfand um so sorgfältiger behandeln, da die Gesetze dieselben strenge bestrafen. Die Verwicklung der Sache
und die vielen Personen, die darin beschuldigt sind,
veranlaßten eine so voluminose als langwierige Prozedur, die der Bollz. Rath zu beschleunigen sich angelegen seyn ließe.

Der Bericht, ben er sich über den Zustand derselben abstatten ließ, und von welchem er Ihnen B. G. die wesentlichsten Beplagen zustellt, belehrt ihn, daß nicht nur der Zeitpunkt zur Beschließung der Prozeduren noch nicht kann bestimmt werden, sondern daß selbst die Beurtheilung der Sache, wegen dem Mangel einer sorgsfältigen Absünsfung der Gesetze, vielsfältigen Schwierigsteiten unterworffen ist.

Unterdessen schmachten mehrere Individuen in den Gefingenschaften, die festgesetzte Untersuchung veranlaßt immer neue Besorgnisse in den Gegenden, in welchen die öffentliche Ordnung gestört wurde. Die Abanderung eines Gesetzes auf einen gegebenen Fall ist unmöglich; seine Anwendung hingegen würde für mehrere Individuen eben so hart als ungerecht seyn, und die fast nothwendig ersolgenden Begnadigungen würden die heisigme Wirtung ausheben, die auf jede andere Art zu erwarten wäre.

Diese Betrachtung führte den Lollz Rath noch auf jene der veranlassenden Ursachen dieser Widersehlichkeit, die zwar weder die angewandten Mittel noch die Ubsicht rechtsertigen, aber doch wenigstens die Schwere des Bergehens mildern kann.

Unrichtige und von dem Eigennut entstellte Begriffe bes Bolfs über Souverainität und Frenheit, erhisten mehr ober weniger die Gemüther, und trugen ausserst viel zu Berirrungen ben, die um so geschwinder um sich griffen, weil sie dem Selbstinteresse schwieden. Das schwankende Benehmen der ehmatigen Gestzgebung über die Austagen dieser Art und der lange Ausschlub; ben die Bollziehung des Gestzes vom Christin. 1799,

über die Entrichtung ber Bobenzinse erhielte, gaben der Hoffnung Anlag, daß der Widerstand eine Abanderung bes Gesches bewirken durfte.

Der Ernst, ben unterdessen die Regierung gegen die Ungehorsamen entwickelte, hat dem Gesetz Kraft geges ben. Ueberall wurde est in Vollziehung gesetzt und Ruhe und Ordnung wurden wieder hergestellt. Der Vollz. Rath ist berechtigt zu glauben, daß in dieser Lage der Dinge Schonung und Gnade wohlthätigere Wirkungen hervorbringen wurden, als iene Strenge, die die Gesesche vorschreiben, und von deren Beobachtung die Gerichte um so weniger abzuweichen begwältigt werden können, da Willfür das Ansehen der distributiven Gerechtigseit und die bürgerliche Freyheit untergraßen würden.

Der Bollz. Rath schlägt ihnen baber, B. G., vor, obige revolutionaire Bergehen der Cantone Bafel und Leman, durch eine besondere. Amnestie unter den Besbingungen zu begnadigen:

- Daß die Gerichte die Kosten, die die Benlegung des Aufflands und die Instruirung der Prozedur veranslaften, auf die Schuldigen legen und diese dafür in folidum, einer für den andern haften sollen.
- 2. Dag die Saupturheber derfelben, aller burgers lichen Rechte, bis ein Jahr nach Einführung der neuen Berfassung, beraubt seyn follen.
- 3. Endlich daß jeder in biesem Aufstand Berwickelster, im Fall eines neuen Bergehens gegen die Sichersheit des Staats oder die öffentliche Ruhe, als des wiederholten Berbrechens beschulbigt, nach der Strenge bes Gesehes bestraft werden solle.

Der Bolly. Rath ladet Sie B. G. ein, biefen Begenftand in Ihrer Beisheit mit Beforderung zu untersuchen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-

B. Geschgeber! Schon unterm 5. Oft. 1799 verssteigerte die Verwaltungskammer von Bern auf Besehlbes Finanzminisserit ein ben Buren gelegenes und aust eirca 1 Juch. verwilderten Landes bestehendes Grundsstück (Sandwurf genannt), dessen Schahung 112 1/2. Fr., die Losung aber 215 Fr. beträgt; zu welchem Verstauf das Direktorium damals, unter Natiskation der geseß. Nathe, seine Einwilligung gab.

Da aber seither von der Gesetzgebung kein Entscheid hierüber zurückgelangt ift, und co in Folge der in ten Archiven der Regierung angestellten Nachsüchungen zweisfelhaft ist, ob die dieffallige Botschaft ben der Geschagebung liegen geblieben, oder aber niemals an dieselbegelanget ist, so glaubt der Bollz. Rath auf das Unsuchen

ver Verw. Kammer von Bern, hierüber einen Entscheid bon der Gesetzgebung auswirken zu mussen, und schlägt, da das Resultat dieser Steigerung die Schatzung ben, mahe nm einmal übersteigt, Ihnen B. G. vor, diesem dem Staat vortheilhaften Verkauf, Ihre Genehmigung zu ertheilen.

Folgende Botichaft wird verlefen und an die Finang-

commision gewiesen:

B. Gefetgeber! Als Nachtrag zu dem Nationalgusterverkauf im Canton Zurich übersendet Ihnen der Bollz. Nath die Verbalprozesse verschiedener Versteigerungen, deren Genehmigung von der Verwaltungskammer und dem Finanzminister vorgeschlagen wird.

Der Bollz. Rath unterfint Diesen Vorschlag und la. Bet Sie ein , B. G. , die Verbalprozesse zu prufen und bie Versteigerungen , im Fall Sie Ihren Benfall erhal.

ten, ju ratificiren.

Durch eine Botschaft, welche an die Finanzommisston gewiesen wird, giebt ber Bollz. Rath die verlangten Ausschlüsse über die Weise, wie das Defret vom 9. Heumonat 1800, welches die Bollziehung begwältigt, die ihr am zweckmäßigsten scheinenden Aussagen in den Cantonen Bellinzona und Lugano zu beziehen, in Aussübung gebracht worden sey.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Erimi-

nalgesetzgebunge : Commifion gemiefen :

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath beeilt sich, Ihnen B. G. eine Verschiedenheit anzuzeigen, die sich in dem französischen und deutschen Text des g. 204 des peinlichen Gesetzduchs vorfindet, wo der französische Text den senigen, der überwiesen wird, in dürgerlichen Nechtssachen ein falsches Zeugniß gegeben zu haben, zu bjähriger S to ch a. u & strafe verurtheilt, während dem der deutssche Text ihn mit bjähriger R etten strafe belegt.

Diese Verschiedenheit ist in ihren Folgen zu wichtig, als daß Sie sich sich nicht B. G. mit Beforderung beschäftigen werden, durch eine gesetzliche Erklärung zu bestimmen, welcher dieser benden Texten zum Verhalten

ber Richter vorgeschrieben werden folle.

Der Bolly. Rath ladet Sie ein B. G. / Diesen Ge-

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Poli-

B. Gesetzgeber! Sie haben dem Vollz. Rath eine Petition des B. St. Georg Studlin von Wasserfloh, Canton Sentis, übersendet, worin er um die Bestätis gung eines im Frühjahr 1798 erhaltenen Wirthschafts. wichts ansücht, und haben die Grunde einer deshalb

vom Minister des Junern ertheilten Weisung zu tennen begehrt. Der Louz. Rath beeilt sich, Ihrem Bunsche zu entsprechen.

Die Berwaltungsfammer von Gentis that unterm 22. Jenner an den Minister des Innern Die Ginfrage: wie es mit folchen Tavernenwirthen gehalten werden folle, Die Wirthschaftsbewilligungen von den Dopularregierun. gen in Toggenburg, in der St. Ballifchen Landschaft: und im Rheinthal, bom Zeitpuntt ihrer Unabhangigfeiteerklarung an bis zur Annahme der Constitution erhalten haben? Ob fie als alte oder neue Wirthe anzusehen fenen, und ob fie als erftere patentirt werden durfen, ober ob mit ihnen die gesetlichen Formalitäten zu beob. achten fenen? Diefe Ginfragen geschahen ben Unlag eines an bie Berm. Kammer gelangten Begehrens Des genannten Burger Studlin, ber jur Beit der UnabhangigfeitBerflarung bes Loggenburge vom 3. Bolt, bas maligen Landammann, Die einstweilige Bewilligung ju einer Tavernenwirthschaft erhalten batte, und nun Die Fortfegung Diefer Wirthschaft verlangte.

hierauf ertheilte der Minister, der Berw. Kammer folgende Weisung: "Da sowohl bas Geset vom 20. Nov. §. 6 als der Beschluß vom 27. Dec. 1800, gir ben alten Wirthichaften bloß diejenigen gablen, Die bes reits vor der Umanderung der vormaligen Berfaffungen und vor dem Gintritt der Revolution ihre Wirthschaften befagen, ber Beite punft nicht durch Ginführung der gegenwartigen Berfaffung festgefest fen, und die meiften Gegenden bec Republik nicht unmittelbar von ihren ehmaligen Bera fassungen, zu der isigen Constitution übergegangen semen, fo scheine es teinem Zweifel unterworfen, dag die unter der Einfrage der Rammer begriffenen Birthschaften , gu' ben neuen zu rechnen fepen. In Diesem Kall befinde fich) daher auch der Burger Studlin. Wenn aber fein haus fo liege, daß dort eine Wirthschaft vonnothen fen, und er fich übrigens seither durch sein Betragen empfohlen habe , fo werde es ihm nicht schwer fallen, auf dem durch das Gefet vorgeschriebenen Weg zu einem Birtip schafterecht zu gelangen. "

Mach dieser einfachen Darstellung der Sache, B. G., überläft Ihnen der Bollz. Rath zu entscheiden, ob durcht diese Weisung des Ministers, der B. Stüdlin in seinem Begehren abgewiesen worden, und ob blefelbe, nach deuts Ausdruck des Bittstellers, einem eigenmächtig verferstigten Anhang zu dem Geseh ahnlich, oder ob diese Weisung nicht ganz dem Smin und Willen des Gesehigebers entsprechend sein. Sollten Sie B. aber diese

Frage aus einem antern Gesichtsvunkt anschen, so wünscht der Vollz. Rath eine nahere und bestimmtere Erklärung bes angeführten §. 6 des Gesetzes b. 20. Winterm. 1800 zu erhalten.

Folgende Botichaft wird perlefen:

B. Gefengeber! Durch ein Urtheil Des Diffriftiges richts Ober Simmenthal v. 15. Mug. 1800 wurde Weter Reiben von Lent von feiner Frau Elebeth Frendig, bon welcher er schon unter bem 27. Juni 1797 burch einen Spruch des bernerischen Chegerichts ju Tisch und Bett getrennt mar, ganglich geschieden, Diefes Urtheil auch unter bem 1. Dec. 1800 bon bem Cantonigericht beffa. tiget, boch fo, daß vor anderweitiger Berehlichung einem jeden Theil, sowohl dem Mann als dem Weibe, die erft. instanzlich nur auf 6 Monate gesezte Wartzeit, bis auf ein Jahr verfangert wurde. 3. Rieben bewirbt fich nun ben dem Bollz. Rath um Nachlaß des noch übrigen Theiles Diefer Wartzeit, bamit er eine fich erzeigende gute Gelegenheit benugen / und fich in feinem boften Sahr mit einer ehr. und tugendhaften Berfon ander. merte vereblichen fonne.

Da aus der Prozedur erhellt, daß nicht der Rieben, sondern sein Cheweib, den eigentlichen Unlaß zur Eheschei, dung gegeben, auch das Cantonsgericht von Oberland, welches der Vollz. Rath über die Gründe sener Verlänges rung der Wartzeit bestragen ließe, nur eine allgemeine Antwort ertheilt hat, so will der Vollz. Rath dem Petenten, die auf seden Fall unschädliche Gewährung seiner Vitte nicht abschlagen und ladet Sie B. G. ein, ihm den noch übrigen Theil seiner Wartzeit nachzulassen.

Der Rath ertlatt, über dieses Begehren nicht eintresten zu wollen. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Bentrag zur Geschichte des Zugs der frankis schen Armee über die hetvetischen Alpen im Man 1800.

Es ift, um die Geschichte biefes Jugs zu vervollstäntigen, noch zu bemerken, daß bas Mittel und die Weise, woturch die frankische Artillerie über die Alpen gebracht wurde, vor diesem in den Weingegenden der Schweiß 1) als alte Landessitte benn Transport der Kelt'erbaum e üblich gewesen ist. Ein Kelterbaum heißt nem-

1) Man bedient fich in den meisten Gegenden der Schweitz gun Austeltern des Weins nicht der Schraubpreffen, sondern eines schweren langen Eichstamms, der als ein Hebelgewicht ute: bas Resteebethe liegt, und an deffen langerm Uem ein schweres Steingewicht hangt.

不是 通信 医多种 经

lich in ber Schwelt ein geginterter Gichenftam von 40 bis soffuß lang und 2 1/2 bis 3 fuß ind Gevierte, und bat alfo ein Gewicht bon 2 bis 300 Etr. Der Transport eines fols chen Baums gur Reiter ift allemal ein Seft, wogu ber Eigenthumer bes Baunis Die gange Dorfichaft einlabet, und woben auch alles fich einfindet. - Die Borrichtung befteht einzig in einem langen Bug . Geil , welches binten um ben Stamm herum und auf bepben Seiten ber Straffe fortlauft : an Diefem Geil werben fo viel Bug. waagen oder Querbengel befeftigt, ale paar con Bugern find. - Dann fest fich der Bug in Marich; die Rinbee vorand, die Beiber in der Mitte, Die Danner gulegt; der Dorf : Tambour fit vorne auf dem Baum, und giebt auf der Trommel das Zeichen jum Fortrücken oder jum Unhalten - und fo geht der Bug unter lautem Jubel oft Stunden weit2) über Sugel und Thaler, über Brücken und Gumpfgegenden (denn Diefer Transport gefchiebt immer im Binter) bis an den Ort wo der Baum gebraucht werden foll. Dann folgt ber zwente Aft bes Refis : der Eigenthumer giebt nemlich jest feinen Nachbarn eine Portion Wein, Die, wenn es tie Witterung erlaubt, unter fregem himmel und ben Musit und Tang verzehrt wird.

Es ift feltjam , baf biefe Rationalfitte ber Schweits bisher der Aufmerksamkeit der helvetischen Antiquarier und Gelehrten entgangen ift. — Sie ift aus bem boch. ffen Alterthum, und auch im innern von Indien noch jest in Uebung, wo die Gentoos fich noch devinal eben Diefes Mittels bedienen , um die ungeheuer großen Steis ne, die gim Bau der Tempel oder Bagoden gebrauche werden , auf die Bauftelle und auch über Erddamme , Die eigenst dafür errichtet werden , in die Bobe gu bringen. 3) Diefe alte Geite verdient besonders darum tie Aufmert. samkeit der Geschichtforscher, weil sie Die Weise und Mit. tel erflatt, modurch es den civilifeten Bolfern des boch. ften Alterthums, lange vor der Erfindung ber Transport. und Debewerkzeuge, möglich geworden ift, die ungebeus ren Bauwerfe (wie g. B. Die gu Stonehenge in Eng. land) 4), ju Stande zu bringen , die noch jest ein Bes genfand bes Erftaunens ber gefitteten Bolfer finb.

- 2) Der Einsender sah auf diese Weise einen Kelterbaum von mehr als 300 Eter. aus dem Nieth benm Dorf Rumlang nach Zürich, d. i. über eine bentsche Meile weit tronsportiren.
- 3) Ines Monro, Geschichte des Kriegs in Indien, beutfiche Aleberses. S. 74.
- 4) Voltmanns England. 1. B. G. 457. ff.